Der letzte Artikel, zu dem wir kommen, war bestimmt, einem neuen Gesetze über die Douanen einverleibt zu werden, da jedoch dessen Bekanntmachung sich verzögern dürfte, so ist dessen Aufnahme in den vorliegenden Entwurf nothwendig.

Der Transit der Gegenstände des Buchhandels von einer Gränze des Königreichs zur andern fand bisher ohne Controle und Untersuchung Statt. Französische Werke, aus Frankreich ausgeführt, können in einem Zwischenraume von 5 Jahren frei eingeführt werden. Nur Nachdrücke werden an der Grenze angehalten.

Beide Resultate, erklärte die Commission, dessen Berichterstatter Herr Villemain war, mußten aus diesem Gesetze hervorgehen. Die Nachdrücke Französischer Werke, welche aus dem Auslande kamen, haben sich den Transit zu Nutze gemacht. Dieselben Nachdrücke wurden häufig unter zurückgehenden Büchern eingeführt.

Diesem doppelten Nachtheile soll durch den Art. 23 des Entwurfs vorgebeugt werden. Er bestimmt, daß aus dem Auslande Bücher in Französischer Sprache nur bei den Büreaus zur Einführung oder zum Transit zugelassen werden können, welche dazu durch Ordonnanz des Königs bestimmt werden. Die Buchhändler haben gewünscht, daß diese Bestimmung sich nicht blos auf die Bücher in Französischer Sprache beschränke, sondern auf alle Bücher, in welcher Sprache sie auch geschrieben, ausgedehnt werde. Dies ist die Rückkehr zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1817, und wir sehen keinen Grund, davon abzugehen.

Alle Bücher, welche nach Frankreich eingeführt werden, auch die zum Transit, sollen einer Verification unterliegen, welche die größte Genauigkeit erfordert. Indem man sie darauf richtet, wird man geübtere und fähigere Beamte erhalten. Ein andres sicheres Mittel, die Wachsamkeit der Douanen wirksam zu machen, ist, die Zahl der Einfuhrwege zu beschränken. Das Gesetz vom 27. März 1817 hatte dazu nur 5 Bureaus angewiesen; jetzt giebt es deren 17. Es ist unumgänglich nothwendig, diese Zahl zu beschränken. Das Gesetz hätte es thun können, doch ist diese Bestimmung je nach den Bedürfnissen des Handels veränderlich, weshalb es besser sein dürfte, diese Sorge der Regierung zu überlassen. Es versteht sich, daß diese Verpflichtung, Bücher nur an den dazu bestimmten Bureaus vorzuzeigen, sich nicht auf ein einzelnes Exemplar, welches ein Reisender bei sich führt, und erweislich zu seinem eigenen Gebrauche dient, erstreckt. In solchem Falle können ihn die verschiedenen Douanenposten passiren lassen.

Eine besondere Bestimmung hierüber hielt die Commission nicht für nöthig. Es ist Sache der Administration, diejenigen Verfügungen zu erlassen, wodurch Belästigungen, die dazu dienen könnten, sich der Verhinderung des Betrugs zu vergewissern, vermieden werden.

Die Buchhändler haben ferner gewünscht, einen neuen Paragraph in diesen Artikel eingeschaltet zu sehen. Dieser besteht darin, daß alle Bücher, welche nach dem Auslande expedirt gewesen und wieder nach Frankreich zurückgeführt werden, nur an die Douane zu Paris gesandt und nur dem Verleger oder dessen Beauftragten ausgeliefert werden dürfen. Diese Bestimmung würde die Einschwärzungen verhindern, deren wir oben erwähnt; sie bezieht sich auf die in dem Berichte des Herrn Villemain befindlichen Betrachtungen, welche dahin geführt hätten, die Wiedereinführung Französischer Bücher gänzlich zu verbieten.

Wir können demnach dieser Einschaltung nur beistimmen, mit Ausnahme der Verpflichtung, alle Ballen mit zurückgehenden Büchern an die Pariser Douane zu senden, da dies ohne Nutzen, und von Nachtheil für die Verleger sein würde, welche in einer andern Stadt wohnen. Es schien uns viel billiger, sie an die Hauptstadt des Departements zu senden, wo die Verleger ihren Wohnsitz haben, und wo alle nöthigen Verificationen von den Behörden ausgefertigt werden können.

Der §., so umgeändert, wurde der dritte des Art. 25 des Entwurfs der Commission.

In der Sitzung vom 31. Mai wurde, wie bekannt, über das ganze Gesetz abgestimmt und solches mit 78 gegen 31 Stimmen angenommen.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wuttig.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[3432.] In den nächsten Wochen erscheint bei **C. L. Fritzsche in Leipzig:**

MARCIANI Periplus, Fragmentum MENIPPO vindicatum, quod hactenus nomine ARRIANI atque ANONYMI Periplus uterque Ponti Euxini, et Fragmentum ANONYMI Peripli Ponti Euxini. Ex nove recognitione, cum latina versione, H. Dodwelli dissertationibus *Dav. Hoeschelii*, I. *Hudsoni*, aliorumque virorum doctorum adnotationibus additis, cum notis suis edidit S. Guil. F. Hoffmann, Dr. philos. gr. 8. Preis circa 1 ℛ.

Diese Schrift versende ich nur auf Verlangen, und bitte daher etwaigen Bedarf à cond. zu verlangen.

[3433.] Vorläufige Anzeige.

Es erscheint nächstens:

Vergangenheit und Zukunft

Roman in 2 Theilen

von

Regina Frohberg,

der in würdiger Ausstattung circa 3 ℛ. kosten, nach der Verfasserin eigenem Urtheile ihr bestes Werk sein und der Herzogin von *** dedicirt wird.

Um nach der Druckvollendung auch bei der Versendung wo möglich den Bedarf der meisten Handlungen zu wissen, so bitten wir, uns diesen baldigst angeben zu wollen.

Gera, den 1. Juli 1839.

Heinsius'sche Buchhandlung.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18390709/2